



An das
BMAK

vi7@sozialministerium.at

Und an das

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 7.3.2017

Auskunft: Therese Guttmann, Msc.

Therese.guttmann@volkshilfe.at

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten so wie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz).

BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

STELLUNGNAHME DER VOLKSHILFE

ZUM INTEGRATIONSJAHRGESETZ

Die Volkshilfe begrüßt grundsätzlich das Ziel der Regierung ein kontinuierliches, flächendeckendes Arbeitsmarktintegrationsprogramm für geflüchtete Menschen einzuführen. Die gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit werden dadurch schneller ermöglicht und damit finanzielle Beihilfen eingespart. Besonders positiv werten wir die Tatsache, dass neben Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten auch AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, in dieses Programm eingebunden werden.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU 59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT55 1200 0529 4800 1501, BIC: BKAUATWW

www.volkshilfe.at

www.parlament.gv.at



Nichtsdestotrotz, möchten wir auf einige Gesetzespunkte gesondert eingehen, bei denen aus unserer Sicht eine Abänderung oder Ergänzung sinnvoll wäre.

Zielgruppe

Bei der Definition der Zielgruppe erkennen wir Konkretisierungsbedarf. Laut *Artikel 1 §2*, sind nur solche AsylwerberInnen zugelassen „bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist“. Hier benötigt es einer Spezifizierung dessen, welche „vorliegenden Erfahrungswerte“ gemeint werden. Ansonsten ist die Anzahl betroffener Personen nicht abzuschätzen, wodurch die Vorbereitung der Trägerorganisationen, die für das im Integrationsjahr vorgesehene Arbeitstraining zuständig sind, verkompliziert wird.

Des weiteren, müsste spezifiziert werden, ob Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte die sich nicht mehr im Pflichtschulalter befinden und einer Ausbildung nachgehen (Schule, Lehre, Universitätsstudium), von der verpflichtenden Teilnahme am Integrationsjahr ausgenommen sind, bzw. ob dieses mittelfristig nachgeholt werden muss. Aus unserer Sicht ist eine verpflichtende Teilnahme nur dann sinnvoll, wenn die sonstigen (Arbeitsmarkt)integrationsmaßnahmen nicht ausreichen um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Verpflichtung

Die verpflichtende Teilnahme am Integrationsjahr ist aus unserer Sicht zu kritisieren. Es spiegelt die aktuelle öffentliche Debatte zur Integration wieder, in der leider Misstrauen und Ablehnung und ein damit einhergehender Ruf nach Zwang und Verpflichtung und Sanktion im Vordergrund stehen.

Dabei machen wir als Volkshilfe in unserer täglichen Arbeit mit geflüchteten Menschen die Erfahrung, dass diese in der Regel großes Interesse haben in Österreich Fuß zu fassen und auf eigenen Beinen zu stehen. Dafür werden allerdings österreichweite Programme, rechtliche Rahmenbedingungen und ausreichend Ressourcen benötigt. Hier gibt es teilweise Versäumnisse und Fehlentwicklungen die die Integration erheblich erschweren, wie beispielsweise die Kürzungen der Mindestsicherung. Wer über ungenügende Mittel zur Existenzsicherung verfügt, wird sich nicht auf seine Aus- und Fortbildung konzentrieren können. Leider wird auf diese Hindernisse nicht ausreichend Rücksicht genommen. Stattdessen wird Betroffenen generell Integrationsunwilligkeit unterstellt und impliziert, dass sie an ihrer Inaktivität selbst Schuld seien.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU 59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT55 1200 0529 4800 1501, BIC: BKAUATWW



Zudem beobachten wir als Volkshilfe, dass geflüchtete Menschen in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt wurden und noch Jahre später an psychologischen Problemen leiden. Auch die langen Wartezeiten, die unfreiwillige Untätigkeit im Aufnahmeland während der Aufnahmeverfahren, trägt zur langwierigen psychischen Belastung Betroffener bei. Diese Bedingungen erschweren die Suche nach und Teilnahme an Erwerbsarbeit erheblich. Auch dieses Hindernis findet unseres Erachtens im jetzigen Gesetzesentwurf unzureichende Beachtung.

Die Verpflichtung am vorgeschlagenen Integrationsjahr teilzunehmen und diese bei Nicht-Einhaltung mit finanziellen Sanktionen zu verhängen, stellt viele Betroffene vor unlösbare Probleme. Auch viele Langzeitarbeitslose wären nicht in der Lage dieser Verpflichtung ohne entsprechender Rücksichtnahme und verstärkter Betreuung nachzukommen.

In Anbetracht dieser Tatsache, erachten wir es als sinnvoll und unverzichtbar, eine unabhängige psychische und sozialarbeiterische Abklärung der persönlichen Handlungsfähigkeiten durchzuführen, auf Basis dessen die verpflichtende (nicht)Teilnahme am Integrationsjahr bestimmt wird.

Konkret schlagen wir vor, Art. 1 §3(2) um die oben erwähnten Punkte zu ergänzen. Insbesondere soll Klarheit in Bezug auf die „berücksichtigungswürdigen Gründe“ entstehen, welche Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte von einer verpflichtenden Teilnahme am Integrationsjahr ausnehmen.

Sanktionen

Auch die Entscheidung, zuerkannte Beihilfen bei Verweigerung der Teilnahme oder bei beharrlicher Störung der Durchführung der Maßnahmen einzustellen, betrachten wir als problematisch. Erfahrungen in der Integrationsarbeit belegen, dass solche Methoden nicht signifikant zur Integration beitragen, dafür aber zu einem bürokratischen Mehraufwand und Belastung beteiligter Behörden führen.

Stattdessen müsse man mit positiven Anreizen, Inklusion und Verständnis vorgehen. Deshalb empfehlen wir einen Belohnungsorientierten Zugang, in dem Integrationserfolge ausgezeichnet werden.

Rechtsanspruch

Obwohl der Gesetzesentwurf vorsieht auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an den Maßnahmen des Integrationsjahres verpflichtend teilnehmen zu lassen, ist ein Rechtsanspruch auf Einbeziehung nicht eindeutig gegeben. Hier sehen wir Überdenkungsbedarf. Im Sinne einer gesellschaftlichen Integration und Gleichberechtigung und positiven Erfahrungen

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU 59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT55 1200 0529 4800 1501, BIC: BKAUATWW



mit dem Rechtsstaatssystem in Österreich, wäre die Einführung eines Rechtsanspruchs ein positives Signal gegenüber neu Zugezogenen.

DLU und Mindestsicherung

Zur Deckung des Lebensunterhaltes ist es wichtig, den TeilnehmerInnen während des Integrationsjahres eine ausreichende finanzielle Absicherung zu gewährleisten, die es ermöglicht Mieten zu zahlen und den Lebensalltag der Familie zu finanzieren. Dies kann entweder über die Mindestsicherung (in diesem Falle muss ein österreichweit einheitlicher Betrag festgelegt werden) oder die durch das AMS ausbezahlte „Deckung des Lebensunterhaltes“ passieren.

Die Volkshilfe empfiehlt daher unbedingt das Integrationsjahr in die Liste der Aktivitäten zur Gewährleistung der „Bemühungspflicht“ in den Auflagen zum Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufzunehmen. Dies stellt sicher, dass es hier zu keinen Unsicherheiten und Vergleichbarkeit in den Anwendungen auf Landesebene kommt. Im Sinne der verpflichtenden Gleichbehandlung von in Österreich lebenden Menschen, lehnen wir den Passus in der Gesetzesvorlagen ab, dass die „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes unterschiedlich festgelegt werden“ kann (Artikel 1, §7(2)). Es ist wichtig, dass die TeilnehmerInnen ohne finanzielle Probleme befürchten zu müssen, an dieser Maßnahme teilnehmen können.

Arbeitstraining

Grundsätzlich begrüßen wir die Maßnahme (Artikel 1, §5(g)), geflüchteten Menschen einen Einblick in den Arbeitsmarkt zu bieten. Allerdings sind wir skeptisch, ob die Eingliederung in die Gesellschaft durch eine Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich möglich ist. Unseres Erachtens sollte ein sinnvolles Arbeitstraining die tatsächlichen Fähigkeiten und Qualifikationen der TeilnehmerInnen widerspiegeln. Dadurch soll nach Abschluss des Integrationsjahres die Aufnahme eines Arbeitsplatzes in einem den Fähigkeiten entsprechendem Bereich erleichtert werden. Ansonsten droht durch monatelange Nicht-Inanspruchnahme der persönlichen Fähigkeiten und Qualifikationen deren sukzessiver Abbau. Das ist sowohl individuell als auch gesamtwirtschaftlich betrachtet ineffizient und deshalb dringend zu vermeiden.

Skeptisch sind wir auch in Bezug auf die künftige Verfügbarkeit geeigneter Arbeitstrainingsstellen, sollten diese wie im Gesetzesentwurf vorgesehen ausschließlich im gemeinnützigen Bereich entstehen. Erfahrungsgemäß wird die Bereitstellung zusätzlicher, sinnvoller Beschäftigungsplätze Zeit benötigen, was bei einigen TeilnehmerInnen zu unnötigen Verzögerungen des Integrationsjahres führen könnte. Hier müssten präventive Schritte gesetzt werden um Wartezeiten und Untätigkeit nicht erst entstehen zu lassen. Gerade deshalb wäre es sinnvoll

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU 59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT55 1200 0529 4800 1501, BIC: BKAUATWW



mindestens auch gemeindeeigene und ausgelagerte Betriebe in das Arbeitstraining einzubinden.

Gleichzeitig müsste bei der Bereitstellung der Arbeitstrainingsstellen, wie bereits in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs genannt, auf Arbeitsmarktneutralität geachtet werden, um zu verhindern, dass diese Maßnahme nicht zur Entstehung eines neuen Billiglohnsektors beiträgt.

Als Trägerorganisation des freiwilligen Integrationsjahres, besitzen wir Erfahrungen und Kompetenzen die es uns ermöglichen festzustellen, ob eine uns zugewiesene Person in unseren Betrieben einsetzbar wäre. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, den Trägerorganisationen die Letztentscheidung darüber zu überlassen, ob sie eine ihnen zugewiesene Teilnehmerin tatsächlich in den Betrieb aufnehmen. Sollte die Entscheidung, aufgrund diverser Überlegungen, negativ ausfallen, dürfen allerdings keine Sanktionen gegen die abgewiesene Teilnehmerin erhoben werden.

Um auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe einzugehen, ist in den Einsatzbereichen zudem die Bereitstellung von zusätzlichem sozialarbeiterischen und psychologischen Begleitpersonals zu empfehlen.

Schulungen und Anreize für Unternehmen

Wir empfehlen eine gesetzliche Vorschreibung innerbetrieblicher Schulungen im Sinne einer interkulturellen Kompetenz, um den Betrieb und die Belegschaft auf die interkulturellen Herausforderungen vorzubereiten und somit Offenheit im Betrieb zu fördern und Konfliktpotenziale zu minimieren.

Kompetenzen und Übertragung der Aufgaben

Die Volkshilfe erachtet es als positiv, dass das AMS die im Gesetzesentwurf definierter Aufgabe an geeignete Einrichtungen im Sinne von regionalen Bedarf, Kompetenzen und bereits existierenden Aktivitäten, übertragen kann. Hier kann auf bereits positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit und existierende Tätigkeit aufgebaut werden und trägt zu einer nachhaltigen und effizienten Arbeit bei.

Wir sehen es allerdings als problematisch, dass es zu einer geteilten Kompetenz der Maßnahmen zwischen dem AMS und dem ÖIF kommt, die zu Überschneidungen und Verwirrungen führen kann. Daher empfehlen wir, hier die Verantwortlichkeiten für das gesamte vorliegende Paket dem AMS zu übertragen.

Finanzierung

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU 59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT55 1200 0529 4800 1501, BIC: BKAUATWW

www.volkshilfe.at



Die Volkshilfe sieht es positiv, dass die Bundesregierung jährlich €100 Millionen für diese Maßnahmen dotiert, damit die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes nicht auf Kosten sonstiger Programme gehen.

Allerdings besteht Spezifizierungsbedarf bezüglich der Finanzierung der Trägerorganisationen im Rahmen des Arbeitstrainings (Artikel 1 §5(g)). Nicht ersichtlich ist wie der Mehraufwand der Trägerorganisationen des Arbeitstrainings (Betriebsinterne Schulungen, zusätzliches Begleitpersonal) finanziert werden soll.

Wir vermissen außerdem einen Schlüssel zur Verteilung der Finanzierungssumme auf die Länder, sowie eine Kontrollinstanz zur Sicherstellung, dass diese Summe auch tatsächlich effektiv und zielgruppenorientiert eingesetzt wird. Außerdem sehen wir, wie in den Erläuterungen erwähnt, eine positive Integration als Maßstab für den sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand in Österreich. Daher sollte keine Obergrenze im Gesetzesentwurf definiert werden, sondern bei Bedarf der zu verwendende Betrag erweiterbar sein.

Integrationspass

Grundsätzlich begrüßen wir die Idee, Leistungen und Erfolge in einem Integrationspass dokumentieren zu können. Allerdings empfehlen wir, neben absolvierten Kursen, auch weitere Integrationsinitiativen festzuhalten. Beispielsweise die Teilnahme an Patenschaftsprojekten und diversen Vereinen, so wie das Nachgehen einer freiwilligen Tätigkeit.

Abschließend wollen wir uns für die Einladung eine Stellungnahme abzugeben bedanken und ersuchen das zuständige Ressort den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die genannten Forderungen zu bearbeiten.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Therese Guttman, MSc.
Referentin Sozialpolitik

Dir. Mag. (FH) Erich Fenninger, DAS
Bundesgeschäftsführer

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
UID: ATU 59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093
IBAN: AT55 1200 0529 4800 1501, BIC: BKAUATWW

www.volkshilfe.at